



Feuerwehr Oberes Fischingertal

Feuerwehrreglement

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Rekrutierung und Einteilung	1
B. Organisation der Feuerwehr	1
C. Löscheinrichtungen	2
D. Ausrüstung	2
E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	2
F. Kontrollwesen	3
G. Versicherung	4
H. Ordnungsbussen	4
I. Schlussbestimmungen	4

Feuerwehr Oberes Fischingertal

Der Vorstand des Gemeindeverbandes „Feuerwehr Oberes Fischingertal“, nachstehend Feuerwehrvorstand genannt, beschliesst, gestützt auf § 10 der Satzungen „Feuerwehr Oberes Fischingertal“:

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich, ungeachtet der Schreibweise, auf beide Geschlechter.

A. Rekrutierung und Einteilung

Rekrutierung

§ 1

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal durch den Vorstand zu erfolgen.

Freiwilliger Feuerwehrdienst

§ 2

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von §7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Vertrauensarzt

§ 3

Als Vertrauensarzt wird der vom Feuerwehrvorstand gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

Feuerwehrvorstand

§ 4

Der Feuerwehrvorstand besteht aus 7 Mitgliedern;

- a) je einem Vertreter der Gemeinderäte beider Gemeinden.
- b) dem Feuerwehrkommandant
- c) dem Vizekommandant
- d) einem Mitglied des Stabes
- e) zwei zusätzlichen Vertretern der Feuerwehr

C. Löscheinrichtungen

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

§ 5

Der Feuerwehrvorstand hat den beiden Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

Ausrüstung

§ 6

1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

2 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

Ausbildung

§ 7

1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten, aufgrund der Richtlinien des AVA sowie des vom Feuerwehrvorstand aufgestellten Arbeitsprogrammes.

2 Der Feuerwehrvorstand ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

Übungsdienst

§ 8

1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch den Feuerwehrvorstand geregelt.

3 Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

4 Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung des Feuerwehrvorstandes zu erfolgen.

Branddienst, Einsatzpläne

§ 9

1 Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

F. Kontrollwesen

Kontrollführung

§ 10

1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

Dienstbüchlein

§ 11

1 Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom AVA abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

2 Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

Kommandowechsel

§ 12

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

§ 13

1 Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

2 Für Schäden an Privatfahrzeugen, die auf Anordnung des Einsatzleiters für Übungen, Kurse und Einsätze benötigt werden, besteht bei den Gemeinden eine Versicherung.

H. Ordnungsbussen

Bussen

§ 14

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis den Übungssold der ersten Übung, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

I. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

§ 15

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 9.Mai 1997 der Gemeinde Schupfart und dasjenige vom 8.Mai 1997 der Gemeinde Obermumpf und tritt mit der Genehmigung durch das AVA in Kraft.

Schupfart, den 12. August 2002

Namens des Vorstandes des Gemeindeverbandes „Feuerwehr Oberes Fischingertal“

Der Präsident

Der Aktuar

Christoph Müller

Marcel Soder

Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, den 15. August 2002

Der Direktor

Dr. Rolf Eichenberger